

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 69.

Regulativ
über die
Anstellung der Assistenten an der
Eidgenössischen Technischen Hochschule.
(Vom 12. Juni 1920.)

In Ausführung des Artikels 64 des Reglementes für die E. T. H. vom 21. September 1908 wird folgendes festgesetzt.

Art. 1. Für die Anstellungsverhältnisse der Assistenten sind massgebend die Pflichten, die Art der Tätigkeit und die Verantwortung.

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) Assistenten, von denen grössere praktische Erfahrung bzw. Berufspraxis gefordert wird (z. B. Assistent-Ingenieure, Assistent-Konstrukteure, erste Assistenten von Instituten und dergl.);
- b) Assistenten, die die Hochschule absolviert, aber noch keine nennenswerte Berufspraxis haben;
- c) Hilfsassistenten für untergeordnete Arbeiten (Absolventen der Hochschule, Studierende höherer Semester, nicht akademisch gebildete Kräfte).

Art. 2. Die Assistenten der Kategorie a können je nach der Bedeutung der ihnen überbundenen Funktionen für längere Zeit angestellt bleiben.

Die Assistenten der Kategorie b werden in der Regel für ein oder mehrere Semester angestellt. Diese Stellen sollen dem Inhaber neben der eigentlichen Assistententätigkeit Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Weiterbildung bieten.

Die Assistenten der Kategorie c werden in der Regel nur für ein bis zwei Semester angestellt.

Art. 3. Die Arbeitszeit wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse vom vorgesetzten Professor beim Antritt bestimmt. Sie soll sich, soweit es die Verhältnisse gestatten, dem landesüblichen Brauche für ähnliche Betätigungen (Stellungen in der Praxis, Beamtungen) möglichst anpassen. Bei zeitlich aussergewöhnlicher oder stärkerer Inanspruchnahme soll nachher ein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Die Assistenten der Kategorie a haben, sofern nicht bei der Anstellung eine Ausnahme bestimmt wurde, ihre ganze Tätigkeit den ihnen obliegenden Funktionen zu widmen.

Die Assistenten, denen die Bewilligung zum Besuche von Vorlesungen, zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten oder zur Übernahme von Nebenbeschäftigung erteilt ist, haben über Art und Zeit dieser Beschäftigung zum voraus das Einverständnis des vorgesetzten Professors einzuholen. Für grössere wissenschaftliche Arbeiten ist, soweit möglich, vorzugsweise die Zeit der Hochschulferien zu verwenden.

Die Assistenten der Kategorie a haben Anspruch auf jährlich vier, solche der Kategorie b auf drei Wochen Ferien. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien innerhalb der akademischen Ferienzeit ist mit dem vorgesetzten Professor zu vereinbaren.

Art. 4. Die Besoldung der Assistenten wird vom Schulrate nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

Für Assistenten der Kategorie a ein Gehalt, das sich im Rahmen der in der Praxis (Industrie etc.) üblichen Ansätze für ähnliche Fälle bewegt; für Assistenten der Kategorie b eine Anfangsbesoldung, die für diplomierte Absolventen der betreffenden Fachschule in der Praxis üblich ist.

Bei geringerer Beanspruchung oder bei Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigung kann die Besoldung niedriger angesetzt werden, ebenso, wenn mit der Stelle ein Anrecht auf einen Freiplatz im Laboratorium, auf unentgeltlichen Bezug von Laboratoriumswaren etc. verbunden ist.

— 3 —

Für Assistenten der Kategorie c eine den wissenschaftlichen Anforderungen und der Beanspruchung entsprechende Entschädigung.

Bei angemessenen Leistungen wird den Assistenten der Kategorien a und b vom zweiten Jahre an eine Gehaltserhöhung bewilligt.

Die Anfangsgehälter der Assistenten der Kategorie b und die jährlichen Gehaltsaufbesserungen für Kategorie a und b werden durch generellen Schulratsbeschluss bestimmt.

Art. 5. Die Assistenten sind durch ihre Anstellung ohne weiteres nach denselben Verträgen wie die regulären Studierenden gegen Krankheit und Unfall versichert.

Der Besuch der an der E. T. H. gehaltenen Vorlesungen ist für die Assistenten der Kategorie a und b unentgeltlich.

* * *

Das vorstehende Regulativ tritt auf 1. Oktober 1920 in Kraft.

Zürich, den 12. Juni 1920.

Im Namen des schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

Vorstehendem Regulativ wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 11. August 1920.

Aus Auftrag des Bundesrates,

(L. S.)

Der Vizekanzler:

Kaeslin.

— — —